

ter durchzuführen. Die Praxis zeigt, daß sich das Niveau der Rechtsvorschriften dadurch erhöht hat. Durch zielstrebiges und rationelles Zusammenwirken der zentralen Staatsorgane bei der Gestaltung von Rechtsvorschriften konnte die Ausarbeitung komplexer Normen wirksamer gefördert und koordiniert werden. Die sozialistische Demokratie wurde durch die planmäßige Einbeziehung gesellschaftlicher Organisationen, vor allem der Gewerkschaften, und durch die Mitwirkung der Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und örtlichen Staatsorgane bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften wirksam zur Geltung gebracht.

Die bei der Vorbereitung und Durchführung der Gesetzgebungspläne 1976 bis 1980 gewonnenen Erfahrungen wurden gründlich ausgewertet. Sie werden bei der Vorbereitung des Gesetzgebungsplans für den Zeitraum 1981 bis 1985 berücksichtigt. Wichtige Ergebnisse haben ihren Niederschlag in der durch Beschluß des Ministerrates vom 25. Juli 1980 bestätigten Ordnung über die Vorbereitung und Gestaltung von Rechtsvorschriften (GBI.-Sdr. Nr. 1056) gefunden, durch die für alle zentralen Staatsorgane einheitliche Grundsätze allgemeinverbindlich festgelegt worden sind. Damit die zentralen Staatsorgane ihrer Verpflichtung nachkommen können, fundierte Vorstellungen für die weitere Vervollkommnung der Rechtsgrundlagen in ihrem Verantwortungsbereich während des Planzeitraumes zu entwickeln, ist es erforderlich, die gesellschaftliche Wirksamkeit des geltenden Rechts regelmäßig zu analysieren.

Die Realisierung des Gesetzgebungsplans ist unter strenger Kontrolle zu nehmen; das ist eine Aufgabe der Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane. In die Kontrolle eingeschlossen ist die ständige Aktualisierung des Planes durch Präzisierungen und Ergänzungen entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen.

Um die Qualität und Effektivität der Rechtsvorschriften weiter zu erhöhen, ist es notwendig, auf der Grundlage der Ordnung über die Vorbereitung und Gestaltung von Rechtsvorschriften

- ein noch engeres Zusammenwirken der Staatsorgane mit den gesellschaftlichen Organisationen und Arbeitskollektiven bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften zu gewährleisten,
- die Wissenschaft noch stärker in die Lösung von Aufgaben der Rechtsetzung einzubeziehen und sie auf die Vorlauftforschung für die nächste Gesetzgebungsplanperiode zu orientieren,
- die Komplexität der Gesetzgebung insgesamt (einschließlich der notwendigen Folge- und Ergänzungsregelungen sowie der Rechtsbereinigung) zu sichern.

#### *Weiterbildung der Justitiare*

Auf dem X. Parteitag wurde gefordert, die Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern in Zukunft so zu gestalten, „daß sie an die Ergebnisse der Ausbildung anknüpft, den differenzierten und steigenden Anforderungen aus der beruflichen Tätigkeit der Hoch- und Fachschulkader Rechnung trägt und neueste Forschungsergebnisse in der Praxis rasch wirksam werden läßt“<sup>17</sup>.

Diese Forderung gilt im vollen Umfange für die Weiterbildung der Justitiare in allen Bereichen. Wer als Justitiar den Anforderungen der 80er Jahre entsprechen will, der muß neben der ständigen Erweiterung und Vertiefung seines juristischen Wissens in zunehmendem Maße auch in die theoretischen und praktischen Zusammenhänge der Ökonomie, insbesondere auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet, eindringen. Hierbei kommt vor allem dem Selbststudium große Bedeutung zu. Wichtig ist es aber auch, daß Arbeitsberatungen und Qualifizierungsveranstaltungen stärker als bisher dazu genutzt werden, über die neuesten Ergebnisse und Erkenntnisse der rechtswissenschaftlichen Forschung zu diskutieren und sie mit den umfangreichen praktischen Erfahrungen der Justitiare zu verbinden. Als wertvolle

Hilfe erweisen sich zunehmend auch die zentral und bezirklich durch die Vereinigung der Juristen organisierten bildungspolitischen Veranstaltungen.

Die zentralen Weiterbildungsmaßnahmen der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane müssen den volkswirtschaftlichen Anforderungen der Jahre 1981 bis 1985 und den daraus abzuleitenden Anforderungen an die Tätigkeiten, der Justitiare entsprechen. Dazu bedarf es konkreter, zweigspezifischer Themen, die langfristig in zentralen Themenplänen der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane festgelegt und aufeinander abgestimmt werden müssen. Dies ist auch deshalb erforderlich, um die unterschiedlichsten Weiterbildungsformen im jeweiligen Verantwortungsbereich — wie spezielle jährliche Weiterbildungsveranstaltungen, Qualifizierungslehrgänge, besondere Schulungen, postgraduale Weiterbildung usw. — vom zentralen Staatsorgan bis hin zum Kombinatbetrieb nach einheitlichen Grundsätzen organisieren und weiter qualifizieren zu können.

#### *Rechtserziehung und Rechtspropaganda in der Volkswirtschaft*

Im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Beschlüsse des X. Parteitages wachsen auch die Anforderungen an Qualität und Wirksamkeit der Rechtserziehung und Rechtspropaganda. Diese müssen noch konsequenter in die von der Partei der Arbeiterklasse geführte politisch-ideologische Arbeit, in die Leitungstätigkeit aller Bereiche sowie in die komplexe Bildungs- und Erziehungsarbeit einbezogen werden. Insbesondere sind der weltanschauliche Gehalt sowie die Massenwirksamkeit und die Überzeugungskraft der Rechtspropaganda weiter zu verstärken.

Gemäß der Aufgabenstellung des X. Parteitages kommt es bei der Rechtspropaganda in Kombinat, Betrieben und Arbeitskollektiven vor allem darauf an, jene Fragen aufzugreifen, die das Engagement der Werktätigen für höchste Effektivität und Qualität ihrer Arbeit fördern und zugleich helfen, volkswirtschaftliche Verluste zu vermeiden. Inhaltlich geht es insbesondere um die Erläuterung jener Rechtsvorschriften, die die Tätigkeit der Kombinate, Betriebe und wirtschaftsleitenden Staatsorgane für eine effektive, auf Leistungszuwachs gerichtete Wirtschaftsleitung und den Schutz des Volkseigentums betreffen. Das ist nicht allein und auch nicht in erster Linie eine Sache der Wirtschaftsrechtler. Vielmehr handelt es sich um eine komplexe Aufgabenstellung, die es notwendig macht, aus der Sicht verschiedener Rechtszweige Überlegungen darüber anzustellen, wie durch rechtserzieherische und rechtspropagandistische Arbeit in noch weif stärkerem Maße als bisher dazu beigetragen werden kann, die Leistungskraft unserer Volkswirtschaft und die Leistungsbereitschaft der Werktätigen zu fördern. Dazu sollten solche Themen ausgewählt werden, die den Werktätigen bzw. Leitern praktische Anleitung zum Handeln geben, z. B. „Welche rechtlichen Anforderungen muß der staatliche Leiter bei der Vorbereitung sowie bei der Überleitung einer wissenschaftlich-technischen Leistung in die Produktion beachten?“. Schlußfolgerungen aus Schiedsverfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht sollten noch besser für die Erziehungsarbeit genutzt werden.

Eine grundlegende Aufgabe besteht darin, noch stärker in den Arbeitskollektiven rechtserzieherisch wirksam zu werden. Insbesondere sind weitere Möglichkeiten zu erschließen, um den Werktätigen arbeitsplatzbezogene Rechtskenntnisse zu vermitteln. Dabei stehen z. B. solche Fragen im Mittelpunkt wie die rechtliche Gewährleistung der vollen Nutzung des Arbeitsvermögens und die Realisierung des Leistungsprinzips, die umfassende Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit an jedem Arbeitsplatz, die Verhütung von Arbeitsunfällen, Havarien, Bränden und anderen Störungen der Wirtschaftstätigkeit u. a. m. Damit wird zugleich der Kampf der Arbeitskolle-